

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Beschluss des Kreisausschusses am 02.04.2025	2
Beschlüsse des Kreistages am 02.04.2025	5
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	8
Widerruf der wasserrechtlichen Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs der Alten Oder (Friedländer Strom).....	9
Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde	10
15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (15. Änderungssatzung) vom 17.07.2024	10
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	12
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2023.....	12
Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen - Fäkaliensatzung (FäkS).....	13
Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	45
Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbands- ausschusses und des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Entschädigungssatzung)	77
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)	81
Impressum	84

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**Beschluss des Kreisausschusses am 02.04.2025**

Am 02.04.2025 führte der Kreisausschuss seine 7. Sitzung durch und

beschloss

- den Schülerbeförderungsvertrag mit dem jeweils für den Vertragsschluss ermittelten Unternehmen zu schließen

Akten- zeichen	Gebiet/Schule	Unternehmen/ Unternehmenssitz
101/25	Burgschule Lebus/Teilstrecken Lebus	Taxidienst Zander 15234 Frankfurt (Oder)
102/25	Clara-Zetkin-Schule (Los 1) Strausberg	Fahrteam-Berlin 15370 Vogelsdorf
102/25	Clara-Zetkin-Schule (Los 2) Strausberg	Fahrteam-Berlin 15370 Vogelsdorf
102/25	Clara-Zetkin-Schule (Los 3) Strausberg	DRK KV Märkisch- Oder-Havel-Spree 15517 Fürstenwalde
102/25	Clara-Zetkin-Schule (Los 4) Strausberg	Eppis Taxizentrale 15344 Strausberg
102/25	Clara-Zetkin-Schule (Los 5) Strausberg	Eppis Taxizentrale 15344 Strausberg
103/25	Schulzentrum Tabaluga Schwedt	Newlands 15377 Buckow
104/25	Goethe-Grundschule Neuenhagen b. Berlin	Fahrteam-Berlin 15370 Vogelsdorf
105/25	Grundschule Dolgelin/Teilstrecken Dolgelin	Kaiser-Taxi- Busunternehmen 15306 Seelow
106/25	Grundschule Kinder von Golzow/Teilstrecken Golzow	Fahrdienst Gülke 15328 Golzow
107/25	Grundschule Küstriner Vorland/Teilstrecken Manschnow	Fahrdienst Gülke 15328 Golzow
108/25	Grundschule Rehfelde/Teilstrecken Rehfelde	noch kein Angebot
109/25	Johanna-Schule Bernau	noch kein Angebot
110/25	Förderschulen Eberswalde	Mietwagen Janine Kühn 15374 Müncheberg
111/25	Schulen Fredersdorf/Vogelsdorf/ Petershagen/Eggersdorf/Teilstrecken	noch kein Angebot
112/25	Laurentiusschule (Los 1) Bad Freienwalde	DRK KV MOL-Ost e.V. 15306 Seelow
112/25	Laurentiusschule (Los 2) Bad Freienwalde	DRK KV MOL-Ost e.V. 15306 Seelow
113/25	Marie- und Hermann Schmidt Schule Königs Wusterhausen	Newlands 15377 Buckow
114/25	Schulen in LOS	Taxi & Mietwagen Manfred Kühn 15377 Buckow
115/25	Förderschulen in Erkner	Dirk Hirschmüller 15366 Hoppegarten

116/25	Schule am Amselsteg (Los 1) Neuenhagen b. Berlin	Dirk Hirschmüller 15366 Hoppegarten
116/25	Schule am Amselsteg (Los 2) Neuenhagen b. Berlin	DRK KV Märkisch- Oder-Havel-Spree 15517 Fürstenwalde
116/25	Schule am Amselsteg (Los 3) Neuenhagen b. Berlin	Dirk Hirschmüller 15366 Hoppegarten
116/25	Schule am Amselsteg (Los 4) Neuenhagen b. Berlin	Dirk Hirschmüller 15366 Hoppegarten
116/25	Schule am Amselsteg (Los 5) Neuenhagen b. Berlin	Dirk Hirschmüller 15366 Hoppegarten
117/25	Schule am Tornowsee (Los 1) Oberbarnim OT Pritzhagen	Mietwagen Janine Kühn 15374 Müncheberg
117/25	Schule am Tornowsee (Los 2) Oberbarnim OT Pritzhagen	DRK KV Märkisch- Oder-Havel-Spree 15517 Fürstenwalde
117/25	Schule am Tornowsee (Los 3) Oberbarnim OT Pritzhagen	Newlands 15377 Buckow
117/25	Schule am Tornowsee (Los 4) Oberbarnim OT Pritzhagen	DRK KV Märkisch- Oder-Havel-Spree 15517 Fürstenwalde
117/25	Schule am Tornowsee (Los 5) Oberbarnim OT Pritzhagen	Newlands 15377 Buckow
118/25	Schule am Wald (Los 1) Vierlinden OT Worin	DRK KV MOL-Ost e.V.15306 Seelow
118/25	Schule am Wald (Los 2) Vierlinden OT Worin	Mietwagen Janine Kühn 15374 Müncheberg
118/25	Schule am Wald (Los 3) Vierlinden OT Worin	Krankentransporte Dorothea Kühn 15374 Müncheberg
118/25	Schule am Wald (Los 4) Vierlinden OT Worin	DRK KV MOL-Ost e.V. 15306 Seelow
118/25	Schule am Wald (Los 5) Vierlinden OT Worin	Krankentransporte Dorothea Kühn 15374 Müncheberg
118/25	Schule am Wald (Los 6) Vierlinden OT Worin	Fahrservice Veit Schultz 16269 Wriezen
118/25	Schule am Wald (Los 7) Vierlinden OT Worin	Krankentransporte Dorothea Kühn 15374 Müncheberg
119/25	Seelow-Land/Teilstrecken	Taxidienst Zander 15234 Frankfurt (Oder)
120/25	Fontane-Schule Letschin/Teilstrecken Letschin	DRK KV MOL-Ost e.V. 15306 Seelow
121/25	Schulen Stadtgebiet Bad Freienwalde/ Oderaue/Eberswalde/Wriezen (Los 1)	DRK KV MOL-Ost e.V. 15306 Seelow
121/25	Schulen Stadtgebiet Bad Freienwalde/ Oderaue/Eberswalde/Wriezen (Los 2)	DRK KV MOL-Ost e.V. 15306 Seelow
121/25	Schulen Stadtgebiet Bad Freienwalde/ Oderaue/Eberswalde/Wriezen (Los 3)	noch kein Angebot
121/25	Schulen Stadtgebiet Bad Freienwalde/ Oderaue/Eberswalde/Wriezen (Los 4)	Fahrservice Veit Schultz 16269 Wriezen

121/25	Schulen Stadtgebiet Bad Freienwalde/ Oderaue/Eberswalde/Wriezen (Los 5)	noch kein Angebot
121/25	Schulen Stadtgebiet Bad Freienwalde/ Oderaue/Eberswalde/Wriezen (Los 6)	noch kein Angebot
121/25	Schulen Stadtgebiet Bad Freienwalde/ Oderaue/Eberswalde/Wriezen (Los 7)	noch kein Angebot
122/25	Schulen Stadtgebiet Berlin	promobil tours 16321 Bernau
123/25	Schulen Stadtgebiet Frankfurt (Oder) (Los 1)	Fahrdienst Gülke 15328 Golzow
123/25	Schulen Stadtgebiet Frankfurt (Oder) (Los 2)	DRK KV Märkisch- Oder-Havel-Spree 15517 Fürstenwalde
124/25	Schulen Stadtgebiet Fürstenwalde (Los 1)	noch kein Angebot
124/25	Schulen Stadtgebiet Fürstenwalde (Los 2)	Krankentransporte Dorothea Kühn 15374 Müncheberg
125/25	Schulen Stadtgebiet Seelow/Neuhardenberg/ Neutrebbin/ Müncheberg/Teilstrecken Müncheberg (Los 1)	Taxi & Mietwagen Manfred Kühn 15377 Buckow
125/25	Schulen Stadtgebiet Seelow/Neuhardenberg/ Neutrebbin/Müncheberg (Los 2)	DRK KV MOL-Ost e.V. 15306 Seelow
125/25	Schulen Stadtgebiet Seelow/Neuhardenberg/ Neutrebbin/Müncheberg (Los 3)	Taxifuhrbetrieb Karsten Bolz 15306 Seelow
125/25	Schulen Stadtgebiet Seelow/Neuhardenberg/ Neutrebbin/Müncheberg (Los 4)	Taxifuhrbetrieb Karsten Bolz 15306 Seelow
125/25	Schulen Stadtgebiet Seelow/Neuhardenberg/ Neutrebbin/Müncheberg (Los 5)	Taxi & Mietwagen Manfred Kühn 15377 Buckow
126/25	Schulen Stadtgebiet Strausberg (Los 1)	Taxi & Mietwagenunter- nehmen T.Kirsch 15344 Strausberg
126/25	Schulen Stadtgebiet Strausberg (Los 2)	Taxi & Mietwagenunter- nehmen T.Kirsch 15344 Strausberg
126/25	Schulen Stadtgebiet Strausberg/Teilstrecken Strausberg (Los 3)	noch kein Angebot
127/25	Stadtschule Altlandsberg/Teilstrecken Altlandsberg	CGS Böhmke 15370 Petershagen
128/25	Schulen Stadtgebiet Potsdam (Los 1)	Taxidienst Zander 15234 Frankfurt (Oder)
128/25	Schulen Stadtgebiet Potsdam (Los 2)	noch kein Angebot
129/25	Gymnasium Rüdersdorf	Fahrteam-Berlin 15370 Vogelsdorf

(Beschlussvorlage 2025/KA/127, Beschluss Nr. 2025/KA/7-1);

Beschlüsse des Kreistages am 02.04.2025

Am 02.04.2025 führte der Kreistag seine 7. Sitzung durch und

benannte

- folgende Mitglieder in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Märkisch-Oderland:

Stadt Altlandsberg	Frau Regina Dossow
Stadt Bad Freienwalde (Oder)	Frau Andrea Frohloff
Amt Barnim-Oderbruch	Frau Heidemarie Kiehl
Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf	Herr Horst Matschey
Amt Golzow	Herr Klaus-Dieter Lehmann
Gemeinde Hoppegarten	Frau Edeltraud Jakobczyk
Gemeinde Letschin	Frau Eveline Miethke
Amt Märkische Schweiz	Frau Maxi Pincus-Pamperin
Stadt Müncheberg	Frau Monika Roth
Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Frau Dr. Christine Stüben
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf	Herr Uwe Piechatzek
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	Frau Helga Just
Stadt Seelow	Herr Christian Keding
Amt Seelow-Land	Herr Robert Mayer
Stadt Strausberg	Herr Wolfgang Türke
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Märkisch-Oderland e. V.	Frau Christine Jagnytsch
Caritas Brandenburg	Herr Stephan Arndt
Diakonisches Werk Oderland Spree e. V.	Herr Carsten Büttner
Kreissportbund Märkisch-Oderland e.V.	Herr Hans-Elmar Franke
Pflege-Brücke GmbH	Frau Jana Tschakert
Stephanus-Treffpunkt Bad Freienwalde	Frau Anja Kühn
Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.	Frau Bärbel Gesell

(Beschlussvorlage 2025/KT/126, Beschluss Nr. 2025/KT/7-1);

beschloss

- auf Vorlage des Landrates Frau Madlen Eisenhardt-Gruner als Kommunale Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Dauer der Abwesenheit und bis zum 31.05.2026 zu benennen
(Beschlussvorlage 2025/KT/128, Beschluss Nr. 2025/KT/7-2);

beauftragte

- den Landrat, sich der Kommunalverfassungsbeschwerde des Landkreises Dahme-Spreewald sowie der anderen Landkreise und kreisfreien Städte gegen das Land Brandenburg anzuschließen. Bis zum 31. Juli 2025 soll vor dem Landesverfassungsgericht des Landes Brandenburg eine Kommunalverfassungsbeschwerde mit dem Ziel erhoben werden, mindestens feststellen zu lassen, dass das Land Brandenburg mit Erlass der die Schulsozialarbeit betreffenden Regelungen im zum 1. August 2024 in Kraft getretenen Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes gegen die Landesverfassung, insbesondere gegen das Konnexitätsprinzip nach Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung, verstoßen hat
(Beschlussvorlage 2025/KT/136, Beschluss Nr. 2025/KT/7-5);

beschloss

- dem „Museumsverein Altranft“ für den Betrieb des Oderbuchmuseums Altranft einen Zuschuss von jährlich bis zu 400.000 Euro zu gewähren
(Beschlussvorlage 2024/KT/093, Beschluss Nr. 2025/KT/7-6);

berief

- Hans-Joachim Kröning als sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Integration ab und berief Anja Oehmichen als sachkundige Einwohnerin in den Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Integration.
Der Kreistag Märkisch-Oderland berief Till Grüning als sachkundigen Einwohner des Bildungsausschusses ab
(Beschlussvorlage 2025/KT/125, Beschluss Nr. 2025/KT/7-7);
- Gabriele Gottschling als Stellvertreterin für das Mitglied Kerstin Kaiser im Kreisausschuss ab
(1. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/137, Beschluss Nr. 2025/KT/7-8);

beschloss

- die Neubesetzung des Kreisausschusses des Kreistages Märkisch-Oderland
(2. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/137, Beschluss Nr. 2025/KT/7-9);

bestellte

- gemäß § 44 i.V. m. § 41 BbgKVerf die von den Fraktionen vorgeschlagenen Kreistagsabgeordneten und Stellvertreter als Mitglieder des Kreisausschusses:

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
AfD	Falk Janke	Lars Günther, Manuel Mirus, Mike Pravida, Manuela Schäffer
AfD	Stefan Weiß	Manuel Mirus, Mike Pravida, Manuela Schäffer, Lars Günther
AfD	Erik Pardeik	Mike Pravida, Manuela Schäffer, Lars Günther, Manuel Mirus
SPD	Ronny Kelm	Simona Koß, Sabrina Janik, Sven Templin, Dr. Reinhard Schmook, Thomas Mix, Ravindra Gujjula
SPD	Steffen Molks	Simona Koß, Sabrina Janik, Sven Templin, Dr. Reinhard Schmook, Thomas Mix, Ravindra Gujjula
CDU	Klaus Ahrens	Norbert Pose
CDU	Frank Schütz	Reiko Heinschke
DIE LINKE	Kerstin Kaiser	Bianka Schmäke, Carolin Schönwald, Michael Gläser, Christian Grunow
BVB/FREIE WÄHLER	Rico Obenauf	Knut Koall, Constantin Schütze, Monika Hauser, Florian Grube
Bauern und Ländlicher Raum	Henrik Wendorff	Patrick Gumprich
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Christian Arndt	Juliane Roschitz, Tobias Rohrberg

(3. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/137, Beschluss Nr. 2025/KT/7-10);

berief

- Herrn Florian Grube als Mitglied im Jugendhilfeausschuss ab
(1. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/139, Beschluss Nr. 2025/KT/7-11);

beschloss

- die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Märkisch-Oderland (2. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/139, Beschluss Nr. 2025/KT/7-12);

bestellte

- folgende, von den Fraktionen gem. § 44 i. V. m. § 41 BbgKVerf vorgeschlagenen Mitglieder und deren Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
AfD	Erik Pardeik	Michael Hansch
AfD	Mike Pravida	Manuela Schäffer
SPD	Armin Dötsch	Simona Koß
CDU	Kristy Augustin	Martin Hampel
DIE LINKE	Uwe Salzwedel	Carolin Schönwald
BVB/FREIE WÄHLER	Claus Michael Jakisch	Florian Grube
Bauern und Ländlicher Raum	Patrick Gumprich	Henrik Wendorff
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Hendrik Martens	Fabian Brauns

(3. Beschluss der Beschlussvorlage 2025/KT/139, Beschluss Nr. 2025/KT/7-13);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass zu Gunsten der
Hedwig Kubenz geb. Czayka, geboren am 16.08.1886 in Herzfelde
mit letzter bekannter Meldung in Herzfelde

die aus der Beendigung der gesetzlichen Vertretung resultierenden Vermögenswerte
unter dem Geschäftszeichen 26 HL 4/25 beim Amtsgericht Strausberg hinterlegt worden
sind.

Bei Nachweis der Personenidentität können diese dort abgerufen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung steht in Ermangelung einer bekannten Anschrift der
Gläubigerinformation nach § 374 Abs. 2 BGB gleich.

Mit freundlichen Grüßen

G. Schmidt
Landrat

Widerruf der wasserrechtlichen Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs der Alten Oder (Friedländer Strom)

Widerruf der wasserrechtlichen Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs der Alten Oder (Friedländer Strom)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) ergeht der folgende

Widerruf.

Die wasserrechtliche Allgemeinverfügung vom 8. August 2024 zur Beschränkung des Gemeingebrauchs wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Erläuterungen/Begründung

Die Arbeiten zur Kampfmittelondierung und – räumung an der Alten Oder (Friedländer Strom) im Bereich Gewässerkilometer 77,4 bis Gewässerkilometer 79,6 im Zuge des Vorhabens „Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms“ sind abgeschlossen. Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs ist daher nicht mehr erforderlich, weshalb die Allgemeinverfügung vom 8. August 2024 aufgehoben wird.

Hinweise

Dieser Widerruf der wasserrechtlichen Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Es gelten die Bestimmungen der öffentlichen Bekanntgabe. Einer persönlichen Zustellung bedarf diese Verfügung nicht. Der Widerruf gilt einen Tag nach seiner Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Übersendung dieses Bescheides an Interessierte erfolgt stets zu Informationszwecken und setzt die Rechtsbehelfsfristen nicht erneut in Gang.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, erhoben werden.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 01.04.2025

Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (15. Änderungssatzung) vom 17.07.2024

Nachfolgend mache ich gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 2 GKGBbg die am 17.07.2024 von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene

15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (15. Änderungssatzung) vom 17.07.2024

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die kommunalen Verbandmitglieder des Wasserverbandes Strausberg-Erkner gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 4 GKGBbg verpflichtet sind, auf diese Veröffentlichung in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, den 27.03.2025

G. Schmidt

**15. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
(15. Änderungssatzung)
vom 17.07.2024**

Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (ABl. MOL 01/2023) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 17.07.2024 die folgende 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 1** zur Verbandssatzung - **Stimmzahl der Verbandmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung** - erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1
Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmenzahl
1	Altlandsberg	10
2	Erkner	13
3	Strausberg	28
4	Ahrensfelde für den Ortsteil Mehrow	1
5	Fredersdorf-Vogelsdorf	15
6	Garzau-Garzin	1
7	Gosen-Neu Zittau	4
8	Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und den bewohnten Gemeindeteil Freienbrink im Ortsteil Spreeau	7
9	Hoppegarten	19
10	Neuenhagen bei Berlin	20
11	Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf	2
12	Petershagen/Eggersdorf	16
13	Rehfelde	6
14	Rüdersdorf bei Berlin	17
15	Schöneiche bei Berlin	14
16	Woltersdorf	9
	Gesamt	182

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

André Bähler
 Verbandsvorsteher

Strausberg, den 17.07.2024

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2023

Die Verbandsversammlung hat am 19.12.2024 den Jahresabschluss 2023 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rückert ENERWA GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 liegt in der Zeit vom 12.05.2025 bis zum 18.05.2025 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 9:00 – 16:00 Uhr, Freitag 9:00 - 11:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Birgit Rochow
Kaufm. Geschäftsführerin

Fürstenwalde, den 28.03.2025

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen - Fäkaliensatzung (FäkS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 10.03.2025 ausgefertigten Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schröder
Verbandsvorsteher

Fürstenwalde, 10.03.2025

**Satzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
über die dezentrale öffentliche Entsorgung
von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
- Fäkaliensatzung (FäkS) -**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ber. [Nr. 38]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31], S. 1), und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14), sowie des § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitbedingungen
- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 9 Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 11 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten
- § 12 Entsorgungsmodalitäten
- § 13 Maßnahmen an der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 14 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus ab-flusslosen Sammelgruben
- § 15 Gebührensuschläge
- § 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 17 Gebührenpflichtiger
- § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit
- § 21 Verwaltungskosten
- § 22 Anzeige-, Auskunfts-, Unterrichts- und Duldungspflichten, Betretensrecht
- § 23 Haftung
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 25 Zahlungsverzug
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend nur Zweckverband genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) rechtlich selbständige Anlagen zur zentralen (leitungsgebundenen) Abwasserentsorgung (zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen)und
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage)als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung. Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentliche Anlage nach Satz 1 lit. b).
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen.
- (4) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Entsorgungsunternehmen, deren sich der Zweckverband zur Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient, müssen eine vom Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg erteilte und im Zeitpunkt der Durchführung bestehende Zulassung als Beförderer von Fäkalien und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen nachweisen können.

- (5) Die Beseitigung von Niederschlagswasser regelt die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes. Danach erfolgt die Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Entsorgungsgebietes des ehemaligen WAZ Lebus durch Anlagen der Misch- und Trennkanalisation als Teile der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes. Im Übrigen ist das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen.

Eine direkte oder indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist verboten. Auch die Einleitung von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist verboten. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers, von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise.

Wird dessen ungeachtet gleichwohl Niederschlagswasser oder Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser – alle zusammen auch als Fremdwasser bezeichnet – in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, steht dieses eingeleitete Fremdwasser dem Schmutzwasser gleich und unterliegt denselben Bestimmungen. Die Einleitung dieser Fremdwassermenge in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung gebührenpflichtig. Ein Kubikmeter eingeleitetes Fremdwasser entspricht dann einem Kubikmeter Schmutzwasser. Im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes entsprechend.

- (6) Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.
- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, oder der ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten sind dazu verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.

- (8) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Zweckverband archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürozeiten eingesehen werden.

- (9) Der Zweckverband ist berechtigt, die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die **dezentrale Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst alle Maßnahmen, Vorkehrungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
- (3) Zur **dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 lit. b) sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (5) **Abflusslose Sammelgruben** sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf mit Be- und Entlüftung zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, ggf. mit Anschlussstutzen und Saugleitung.
- (6) **Kleinkläranlagen** im Sinne dieser Satzung sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
- (7) **Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen** ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Schmutzwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 16323 vom Schmutzwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden: Fäkalschlamm) ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 16323).
- (8) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder

gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

- (9) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, sofern dies dem Zweckverband wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband hat der Grundstückseigentümer, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen, das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

Das Benutzungsrecht besteht auch für zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist die Abnahme des Anschlusses an die und die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage. Bis dahin besteht für den Grundstückseigentümer die Anschluss- und Benutzungsverpflichtung für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen dieser Satzung bzw. der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes hinausgeht oder aus technischen Gründen oder nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann.
- (5) Der Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn
- a) das auf dem zu entsorgenden Grundstück anfallende Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder

- b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
- c) die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die durch eine ausreichende qualitative und quantitative Kapazitätsverschaffung dem Zweckverband entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, die Änderung, den Betrieb und die Unterhaltung der zu schaffenden Entsorgungsmehrkapazitäten zu tragen und dafür auf Verlangen des Zweckverbandes Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten leistet.
- (7) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist und im öffentlichen Interesse im Sinne der Aufgabenerledigung zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung steht.
- (8) In die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage darf ohne Genehmigung des Zweckverbandes kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei sind die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 6 bzw. nach der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes besteht – der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragte zuzulassen (Benutzungszwang). Die Überlassungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm.
- (4) Wird vor dem Grundstück die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage hergestellt, bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 3 solange fort, bis der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage hergestellt und durch den Zweckverband abgenommen wurde und das gesamte Schmutzwasser dort eingeleitet wird.

Wird eine Befreiung für den Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die zentrale

öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

- (5) Der Grundstücksentwässerungsanlage ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen dieser Satzung sowie der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu dulden und zu unterstützen.
- (7) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Verpflichteten zu tragen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Kosten hierfür werden gegenüber dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes erhoben.

§ 6

Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitbedingungen.
- (2) In die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund-, Quell-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.
- (3) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, die nach Art und Menge
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - b) das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - c) die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern können,
 - d) die Funktion der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis

nicht eingehalten werden,

- e) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden können,
- f) Bau- und Werkstoffe angreifen können,
- g) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
- h) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können oder
- i) eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe und Stoffgruppen:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehricht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- g) Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Washwassers,
- h) Emulsionen von Mineralölprodukten,
- i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- j) Inhalte von Chemietoiletten sowie nicht auflösbare Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons),
- k) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- l) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.

2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Das Einleitverbot gilt auch für solche Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

- (4) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils geltenden Fassung wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.
- (5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen aufgeführt werden. Gelangen solche Stoffe unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer, der Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den Zweckverband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur, pH-Wert und absetzbare Stoffe anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 7, 8 und 9 die nachfolgend festgelegten Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten.

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
Temperatur	35° C
PH-Wert	6,5 - 10,0
Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzzeit)	10 ml/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB homog.)	1.500 mg/l
Ammonium – N	95 mg/l
Stickstoff gesamt	100 mg/l

Chlorid	400 mg/l
Tenside	10 mg/l
Leitfähigkeit	5,0 mS/cm

2. Anorganische Stoffe

Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5,0 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Selen	(Se)	1,0 mg/l
Silber	(Ag)	0,5 mg/l
Vanadium	(V)	2,0 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Chlor, freisetzbar	(Cl)	0,5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1,0 mg/l
Cyanid, gesamt	(CN)	5,0 mg/l
Sulfat	(SO ₄ ⁻)	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	(S ₂ ⁻)	2,0 mg/l
Fluorid, gelöst	(F)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	(P)	50 mg/l

3. Organische Stoffe

schwerflüchtige, lipophile Stoffe	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Adsorbierbare organische Halogene	1,0 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC

Für hier nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des DIN-Normenausschusses Wasserwesen (NAW) im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (8) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (9) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 3.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte oder Höchstkonzentrationen zu umgehen oder zu erreichen. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.
- (11) Der Zweckverband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Zweckverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 2 bis 9 unzulässiger Weise in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem Zweckverband durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten, so ist er berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Kostenersatzes geltend zu machen. Der Zweckverband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder von Stoffen zu verhindern, die die Festlegungen der Abs. 2 bis 9 verletzen.
- (14) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (15) Im Übrigen gelten für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen ist, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 Teil 100 und DIN 4261, und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben, unterhalten und beseitigt werden muss. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des brandenburgischen Bauordnungsrechts von den zuständigen Behörden genehmigungspflichtig.
- (3) Abflusslose Sammelgruben sollen ein Mindestfassungsvolumen von 6 m³ aufweisen. Bei nur zeitweilig genutzten Grundstücken, insbesondere sog. Wochenendgrundstücken, kann der Zweckverband ein geringeres Mindestfassungsvolumen zulassen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück so anzuordnen und zu erstellen, dass eine sichere und gefahrlose Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie von einer einzelnen Person geöffnet werden können. Die Ansauganschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben für eine ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen. Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet,

eine lichte Breite von mindestens 3,55 m und eine lichte Höhe von mindesten 4 m aufweist. An dem Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug (von dem aus die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Absaugstutzens der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Entsorgungsfahrzeug erfolgt) muss die lichte Breite mindestens 3,80 m betragen. Außerdem muss über der lichten Breite ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein. An Straßen und Wegkreuzungen muss für die Anfahrt ein Mindestradius von 4,50 m vorhanden sein. Bei geringeren Zufahrtsbreiten, Zufahrtshöhen, Mindestradien sowie bei Zufahrten bzw. Grundstücken, die nach ihrer Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeuge geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und nächstmöglichem Standort des Fäkalienfahrzeuges.

- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 sowie 3 bis 5, so haben die Grundstückseigentümer die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen haben bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete, Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich sind oder sich aus Änderungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Zweckverbandes ergeben.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Besteht eine Genehmigungspflicht für die Grundstücksentwässerungsanlage, sind dem Zweckverband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird. Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (8) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch den Sachkundigen eine Bescheinigung auszustellen, die dem Zweckverband bis zur Abnahme vorzulegen ist. Bereits bestehende und noch nicht nach Satz 1 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31.12.2025, vom Grundstückseigentümer gemäß Satz 1 auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen sind, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls sind die Dichtheitsprüfungen in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht,

wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt unverzüglich nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage satzungsgemäß ist. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 8

Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie einer Gefährdung der Durchführung der Pflicht zur schadlosen Abwasserbeseitigung nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen vorzunehmen, anzuordnen oder durchführen zu lassen, insbesondere Messungen durchzuführen, das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser und den Fäkalschlamm zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen (§ 6) festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Der Zweckverband kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlammentsorgung ausschließt.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, an einer Überwachungseinrichtung und an einer etwaigen Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Grundstückseigentümer bleiben unberührt.
- (6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit die Grundstückseigentümer, Bauherren, ausführenden Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. Eine Garantie- oder Haftungserklärung des Zweckverbandes ist mit der Prüfung nicht verbunden.
- (7) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Zweckverband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in § 7 Abs. 8 genannten Fristen zu fordern. Der Zweckverband setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der

Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der Zweckverband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

- (8) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen kostenfrei dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen. Entsorgungsnachweise sind von den Grundstückseigentümern 5 Jahre aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer einzuholen und zu beschaffen.
- (9) Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist.

§ 9

Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm nicht mehr benutzt werden kann.

§ 10

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Vorbehandlungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik auszustatten, wenn die Bedingungen für die Einleitung des vom Grundstück in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers (§ 6) nicht eingehalten werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik unverzüglich anzupassen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß § 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung in die Grundstücksentwässerungsanlage abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die

Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das den Beauftragten des Zweckverbandes auf Verlangen vorzulegen ist.

- (6) Der Zweckverband kann verlangen, dass durch den Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und ihm nebst ladungsfähiger Anschrift unverzüglich schriftlich nach Aufforderung benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Die Person nach Satz 1 hat über eine ladungsfähige Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland zu verfügen.

§ 11

Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, Stell- und Umschlagplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 6, insbesondere bzgl. der Fette, Öle und Leichtflüssigkeiten nicht einhält.
- (2) Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage und in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen.

Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser den Anforderungen nach Absatz 1, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad nicht, ist seine Einleitung in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage weiterhin verboten. Der Zweckverband ist berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümer die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen sowie Untersuchungen und Messungen vorzunehmen. Der Zweckverband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Absatz 1, die den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, zu verhindern.

Die dem Zweckverband für die Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Grundstückseigentümern zu tragen; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes abgerechnet.

- (3) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

- (4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider hat der Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auswirken können, sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Er hat jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Der Anzeigepflichtige hat jeden Schaden, der dem Zweckverband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes abgerechnet.
- (6) Die in dieser Satzung aufgestellten Parameter sind bei der Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

§ 12 Entsorgungsmodalitäten

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vornehmen zu lassen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
- (2) Die Entsorgung hat ausschließlich durch den Zweckverband bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Ein nicht vom Zweckverband für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen wird gesondert bekanntgegeben. Wird einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen die behördliche Erlaubnis für seine Entsorgungstätigkeit durch das Landesamt für Umwelt entzogen, darf das Unternehmen unabhängig von der Zulassung durch den Zweckverband nicht mehr im Verbandsgebiet tätig werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entsorgung rechtzeitig, in der Regel 5 Arbeitstage vorher, dem Zweckverband bzw. dem von ihm zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Der Zweckverband oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. verweigert das Entsorgungsunternehmen die Ausführung des Auftrages, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzungsberechtigten sind für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.

Der Zweckverband kann Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung unterbleibt.

- (4) Mit der Entsorgungsanzeige ist dem Zweckverband bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen durch den Grundstückseigentümer bekanntzugeben:
- Name, Vorname des Auftraggebers (bei vom Entsorgungsort abweichender Adresse des Auftraggebers ist die postalische Adresse mit anzugeben),
 - Standort der Grundstücksentwässerungsanlage mit Grundstücksbezeichnung (Name, Straße, Hausnummer – Name und Hausnummer müssen ebenfalls am Eingang/an der Einfahrt zum Grundstück durch entsprechende Beschilderung erkenntlich sein),
 - Kundennummer des Grundstücks bzw. der Entsorgungsstelle beim Zweckverband,
 - geschätzte Abfuhrmenge,
 - gewünschter Entsorgungstermin,
 - Angaben zu den Zufahrtsbedingungen zur Grundstücksabwasseranlage einschließlich des Abstands der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung.

Bei nicht mit Namen und Hausnummer gekennzeichneten Grundstücken kann der Zweckverband bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Lageplan des Grundstückes vor Entsorgungsausführung übergibt.

- (5) Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer feiertags) in der Zeit von 06:30 bis 15:00 Uhr. Der Zweckverband bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen kann Ausnahmen zulassen; hierdurch entstehende Mehraufwendungen haben die Grundstückseigentümer nach § 15 zu tragen.
- (6) Möchte der Grundstückseigentümer die von ihm angezeigte Abfuhr nicht mehr durchführen lassen, so muss er dies dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Entsorgungstermin mitteilen. Unterlässt der Grundstückseigentümer die rechtzeitige Absage einer von ihm angemeldeten Abfuhr, sind durch ihn die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (7) Erfolgt die Anzeige nach Absatz 3 nicht rechtzeitig oder wird eine Notfallentsorgung durch die Grundstückseigentümer außerhalb der regulären Entsorgungszeiten nach Absatz 5 in Anspruch genommen, haben die Grundstückseigentümer die hierfür entstehenden Mehraufwendungen nach § 15 zu tragen.
- (8) Zum Entsorgungstermin haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung bis zur Absaugstelle zu ermöglichen. Die Zufahrt muss gefahrlos befahrbar sein. Dazu gehören auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch die Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Zweckverband oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstücksentwässerungsanlage öffnen kann. Liegt das zu entsorgende Grundstück an einer Privatstraße an, richten sich die vorgenannten Bestimmungen auch an Grundstückseigentümer des an dieser Straße anliegenden Grundstücks und erstrecken sich auch auf die Privatstraße.
- (9) Ist der Fäkalschlamm nicht saugfähig und muss deshalb zu dessen Entsorgung Sonder-technik eingesetzt werden, ist der dem Zweckverband dadurch entstehende Mehraufwand vom Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (10) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband

ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

- (11) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 13

Maßnahmen an der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten oder mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Jegliche Eingriffe an der oder in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind unzulässig.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Der Zweckverband erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder die in diese entwässern. Die Entsorgungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben, und zwar in Form von Mengen-, Entleerungs- und Grundgebühren für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben sowie in Form von Mengengebühren für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen.

Nach Maßgabe dieser Satzung macht der Zweckverband auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen gegenüber den Pflichtigen geltend.

- (2) Die Entsorgungsgebühren bei der mobilen Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben setzen sich aus einer Grundgebühr, einer Entleerungsgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Grund- und Entleerungsgebühr werden für die anteiligen Kosten der Vorhaltung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhoben. Die übrigen Kosten der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden durch die Mengengebühr erhoben.
- (3) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen abflusslosen Sammelgruben. Sie beträgt 2,00 € je Monat und abflussloser Sammelgrube.
- (4) Die Entleerungsgebühr wird je Entsorgungsvorgang (Abfuhrvorgang mit Entleerung der abflusslosen Sammelgrube) erhoben und beträgt ab der zweiten Leerung im Kalenderjahr 7,00 € je Abfuhrvorgang. Die Entleerungsgebühr ist auch dann an den Zweckverband zu entrichten, wenn die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube nach Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges aus Gründen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (5) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge des Schmutzwassers, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist 1 m³ Schmutzwasser.

Dabei gilt als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte

Schmutzwassermenge:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch satzungsgemäßen Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichten Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch satzungsgemäßen Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, wenn sie in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 3 genannten Fällen (Fremdwasser) in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- (6) Die Wassermenge nach Abs. 5 Satz 3 lit. a) hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband innerhalb von sechs Wochen (Posteingang beim Zweckverband) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr) oder nach Einzelanforderung schriftlich mitzuteilen, sofern nicht elektronische Wasserzähler verwendet werden. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Selbstablesepflcht nicht nach und müssen die Wasserzähler durch den Zweckverband bzw. dessen Beauftragte abgelesen werden, haben die Gebührenpflichtigen dem Zweckverband den für die Ablesung entstehenden Aufwand nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes zu erstatten.

Die Wassermengen nach Abs. 5 Satz 3 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von sechs Wochen (Posteingang beim Zweckverband) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich mitzuteilen, sofern nicht elektronische Wasserzähler verwendet werden. Die Wassermengen sind durch geeichte, vom Zweckverband genehmigte (abgenommene) Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden.

- (7) Die Wassermenge kann vom Zweckverband geschätzt werden, wenn
 - a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt; konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge die dem Grundstück gemäß Absatz 5 Satz 3 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Absatz 5 Satz 3 lit. c) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge übersteigt,

d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem Zweckverband anzuzeigen.

(8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 5 ausgeschlossen ist. Als Abzugsmengen nach Satz 1 gelten insbesondere Trinkwasserverbräuche ohne vergleichbaren Schmutzwasseranfall, eine zulässige Nutzung des Trinkwassers zu Bewässerungszwecken sowie die wasserrechtlich zugelassene Verwendung des anfallenden Schmutzwassers, soweit dieses Schmutzwasser nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen (Posteingang beim Zweckverband) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen schriftlich innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem Zweckverband angezeigt worden ist. Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;

b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser;

c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch einen geeichten, vom Zweckverband genehmigten (abgenommenen) Wasserzähler zu erbringen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Die für die Abnahme und Verplombung des Wasserzählers entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der Zweckverband im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

(9) Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so hat der Gebührenpflichtige auch elektronische Garten- bzw. sonstige Unterzähler zu verwenden. Den Austausch der Garten- bzw. sonstigen Unterzähler hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten bei Austausch des Hauptzählers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem Zweckverband nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen. Ist ein elektronischen Hauptzähler bereits vorhanden, hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Austausch des mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzählers innerhalb einer Frist von einem Monat vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem Zweckverband nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen. Die elektronischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler müssen in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen und für den Zweckverband systemkompatibel sein. Bis zum 31.12.2025 kann der Zweckverband hiervon Ausnahmen zulassen.

Alle Zähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom

Zweckverband verplombt sein.

- (10) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Mengengebühr von 8,86 €/m³.
- (11) Wird Niederschlagswasser, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Mengemesseinrichtung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 10 erhoben.

Der Zweckverband schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge.

Im Übrigen schätzt der Zweckverband die eingeleitete Menge unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, wird zum Gebührensatz nach § 14 Abs. 10 ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben. Stark verschmutztes Schmutzwasser im Sinne von Satz 1 ist Schmutzwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Der Zuschlag beträgt bei Überschreitung eines der vorgenannten Grenzwerte
- | | |
|------------------|------------------------|
| um mehr als 20 % | 50% der Mengengebühr, |
| um mehr als 100% | 100% der Mengengebühr. |
- (2) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag eines Grundstückseigentümers außerhalb der Zeiten nach § 12 Abs. 5 erbracht werden müssen, ist zur Mengengebühr ein Zuschlag in Höhe von 73,00 € je Anfahrt zu zahlen.
- (3) Beauftragt der Gebührenpflichtige die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage und ist nach Auftragserteilung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt oder der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Zweckverband bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht gewährt oder gewährleistet, so erhebt der Zweckverband im Falle der fruchtlosen Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung wegen verhinderter Leistungsausführung einen Zuschlag von 45,00 € je Anfahrt.
- (4) Soweit die Voraussetzungen mehrerer Zuschläge nach den Abs. 1 bis 5 zugleich vorliegen, werden diese Zuschläge nebeneinander erhoben.

§ 16

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Entsorgungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der Kleinkläranlagen nach der Menge des Fäkalschlamm, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlamm. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist 1 m³ Fäkalschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 m³ aufgerundet.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband eine Gebühr in Höhe von 18,60 €/m³.

§ 17

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem die Entleerung und Abfuhr der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 7 Satz 1 bis 3.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, auch denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage in Anspruch nimmt, ohne Grundstückseigentümer oder Gleichgestellter gemäß § 1 Abs. 7 zu sein.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sind die nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz-, Regen-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser, insbesondere Fremdwasser, in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenpflichtigen für alle Gebühren und den Kostenersatz, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim Zweckverband entstehen.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutz- oder sonstiges Wasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 lit. a) angeschlossen ist und

dieser von dem Grundstück sämtliches Schmutzwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser zu der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 lit. b) auf Dauer endet.

§ 19 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 20 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt, erhoben und angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebühreuzuschläge zu zahlen. Die Vorausleistungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 festgesetzt und sind jeweils in Höhe eines Viertels der zu erwartenden Gebühr am 15.04, 15.07. und 15.10. fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Der Vorausleistung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21 Verwaltungskosten

Für das Verwaltungshandeln des Zweckverbandes, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen nach dieser Satzung, für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 22 Anzeige-, Auskunfts-, Unterrichts- und Duldungspflichten, Betretensrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen

Gründen zweckmäßig erscheint, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.

- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 4), haben die Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Zweckverband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtungspflicht besteht auch bei dem Verdacht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sein könnten.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder einer etwaigen Vorbehandlungsanlage dem Zweckverband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und sonstigen Abgabenansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entstehen.
- (6) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z. B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist dem Zweckverband gesondert schriftlich mitzuteilen.
- (7) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Abgabepflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll.
- (9) Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende, Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage) dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten, formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband

entstandenen Verbräuche und Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

- (10) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.
- (11) Soweit dem Zweckverband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Zweckverband solche Daten in Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 23 Haftung

- (1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frost, Schneeschmelze usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen. Aufwendungen, die dem Zweckverband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes abgerechnet. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.
- (4) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem Zweckverband dadurch entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes abgerechnet.
- (5) Die Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Zuwegung, ihr vorschriftswidriges

Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfange haben sie den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den Zweckverband geltend machen. Der Ersatzanspruch des Zweckverbandes wird jeweils im Wege des Kostenersatzes vom Pflichtigen erhoben; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes abgerechnet.

- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen nach § 6 dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 24

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Zwangsmittel können wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 25

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren und Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,

2. § 4 Abs. 3 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt und dem Zweckverband überlässt oder die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausschließlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragte zulässt,
3. § 4 Abs. 5 der Grundstücksentwässerungsanlage Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist,
4. § 4 Abs. 6 Überprüfungen nicht duldet oder nicht unterstützt,
5. § 5 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
6. § 6 Abs. 2 Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund-, Quell-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
7. § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlagen einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen,
8. § 6 Abs. 5 Satz 3 den Zweckverband nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift,
9. § 6 Abs. 6 Satz 1 Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser ohne qualifizierte Stichprobe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
10. § 6 Abs. 10 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
11. § 6 Abs. 12 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift,
12. § 6 Abs. 13 Satz 3 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte des Zweckverbandes nicht duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück nicht gewährt,
13. § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts herstellt, betreibt, unterhält oder beseitigt,
14. § 7 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anpasst,
15. § 7 Abs. 6 Satz 3 festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
16. § 7 Abs. 6 Satz 4 die Beseitigung der Mängel dem Zweckverband zur Nachprüfung nicht oder nicht schriftlich anzeigt,
17. § 7 Abs. 7 Satz 1 die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten dem Zweckverband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
18. § 7 Abs. 7 Satz 2 die Bauunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
19. § 7 Abs. 8 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig

auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

20. § 7 Abs. 9 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt,
21. § 7 Abs. 9 Satz 2 Rohrgräben vor der Abnahme ohne Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt oder verfüllen lässt,
22. § 7 Abs. 9 Satz 6 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
23. § 7 Abs. 9 Satz 7 die Beseitigung der Mängel dem Zweckverband zur Nachprüfung nicht oder nicht schriftlich anzeigt,
24. § 8 Abs. 1 den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen oder den Schmutzwasseranfallstellen gewährt,
25. § 8 Abs. 5 Satz 1 Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, an einer Überwachungseinrichtung oder an einer etwaigen Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt,
26. § 8 Abs. 8 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder verfügbare Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder Entsorgungsnachweise nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
27. § 9 die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt oder nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm nicht mehr benutzt werden kann,
28. § 10 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage ausstattet,
29. § 10 Abs. 2 Satz 1 die Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht oder unterhält oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht dem Stand der Technik anpasst,
30. § 10 Abs. 2 Satz 3 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht oder nicht unverzüglich ändert,
31. § 10 Abs. 4 Satz 1 die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt oder entnehmen lässt,
32. § 10 Abs. 5 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein oder kein vollständiges Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des Zweckverbandes nicht vorlegt,
33. § 10 Abs. 6 Satz 1 dem Zweckverband keine Person benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist,
34. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin oder Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen oder auf dem

sich Garagen, Stell- und Umschlagplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schafft,

35. § 11 Abs. 1 Satz 3 Stoffe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
36. dem in § 11 Abs. 2 normierten Einleitungsverbot auf dem Grundstück anfallendes und verunreinigtes Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
37. § 11 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält,
38. § 11 Abs. 5 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
39. § 11 Abs. 5 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
40. § 11 Abs. 6 die in dieser Satzung aufgestellten Parameter bei der Einleitung in den Abscheider nicht einhält,
41. § 12 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
42. § 12 Abs. 1 Satz 3 den Wartungsbericht dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
43. § 12 Abs. 2 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom Zweckverband dafür zugelassen zu sein,
44. § 12 Abs. 3 eine erforderlich werdende Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
45. § 12 Abs. 8 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht ermöglicht oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung oder das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt,
46. § 12 Abs. 11 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
47. § 13 Einrichtungen der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
48. § 22 Abs. 1 dem Zweckverband die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht

rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung dieser Daten durch den Zweckverband nicht duldet,

49. § 22 Abs. 2 dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs entfallen sind,
 50. § 22 Abs. 3 den Zweckverband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht oder welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden,
 51. § 22 Abs. 4 dem Zweckverband Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder einer etwaigen Vorbehandlungsanlage oder das Bestehen eines entsprechenden Verdachts nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden,
 52. § 22 Abs. 5 oder § 17 Abs. 5 dem Zweckverband einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt,
 53. § 22 Abs. 6 dem Zweckverband Änderungen auf dem Grundstück, die die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
 54. § 22 Abs. 7 Satz 1 dem Zweckverband das Vorhandensein von Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
 55. § 22 Abs. 7 Satz 2 dem Zweckverband die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
 56. § 22 Abs. 8 dem Zweckverband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll,
 57. § 22 Abs. 9 Satz 1 dem Zweckverband das Ende der Bauwasserphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
 58. § 22 Abs. 10 den Bediensteten oder den mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten des Grundstücks nicht gestattet oder das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht duldet oder nicht ungehindert Zutritt zu den Anlagenteilen oder den Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 12, 16 bis 18, 23 bis 26, 33, 39, 42, 44 und 48 bis 58 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schröder
Verbandsvorsteher

Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 10.03.2025 ausgefertigten Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schröder
Verbandsvorsteher

Fürstenwalde, 10.03.2025

**ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ber. [Nr. 38]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 20], S. 1), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14), und des § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 10.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Indirekteinleiter
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht Schmutzwasser
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht Niederschlagswasser
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
- § 10 Entwässerungsantrag und -genehmigung
- § 11 Einleitbedingungen
- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Vorbehandlungsanlagen
- § 16 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten
- § 17 Sicherung gegen Rückstau

- § 18 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 19 Maßnahmen an den öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlagen
- § 20 Altanlagen
- § 21 Anzeige-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht
- § 22 Haftung
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Beiträge, Gebühren, Kostenersatz, Verwaltungskosten
- § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend nur Zweckverband genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers zwei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlagen). Diese sind:

a) eine rechtlich selbständige zentrale öffentliche Abwasseranlage für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes mit dem Stand 31.12.2009 mit Ausnahme des Entsorgungsgebiets des ehemaligen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus nach lit. b) (hier nachfolgend als Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde bezeichnet),

und

b) eine rechtlich selbständige zentrale öffentliche Abwasseranlage für das am 01.01.2010 in den Zweckverband eingegliederte Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus, d.h. das Gebiet der Stadt Lebus, der Gemeinde Zeschdorf und des OT Niederjesar der Gemeinde Fichtenhöhe (hier nachfolgend als Abwasserentsorgungsanlage Lebus bezeichnet).

Zur räumlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes für das Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus wird dieser Satzung eine Übersichtskarte als Anlage 1 beigelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Zweckverband betreibt für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Entsorgungsgebiets des ehemaligen WAZ Lebus nach Maßgabe dieser Satzung auch die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Aufgabe. Er verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral und auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, versickert wird.

(3) Die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. a) bildet nach Maßgabe dieser Satzung eine einheitliche öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes, bestehend aus den Teilen:

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen und

b) zur Niederschlagswasserentsorgung im öffentlichen Bereich,

aa) soweit die Anlagen Teil der Mischkanalisation sind und

bb) soweit die Anlagen Teil der verbandseigenen Trennkanalisation sind.

- (4) Neben den zentralen öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 betreibt der Zweckverband zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine weitere rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung in dieser selbständigen öffentlichen Einrichtung (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Fäkalienatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentlichen Anlagen nach Absatz 1.
- (6) Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Bereich der Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Misch- und im Trennverfahren und im Bereich der Abwasserentsorgungsanlage Lebus mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen. Die Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt auf der Grundlage der Fäkalienatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Sofern zentrale Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen durch Dritte betrieben werden, sind diese Anlagen ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1.
- (8) Art, Lage und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen. Er bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, ab dem in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung öffentlicher Abwasseranlagen oder von Teilen davon besteht nicht.
- (9) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Zweckverband archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürozeiten eingesehen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Schmutzwasserentsorgung** im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Speichern und Ableiten von Schmutzwasser.
- (2) **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als

Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehört nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

- (3) Die **Niederschlagswasserbeseitigung** umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Speichern, Ableiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers. Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst ebenso die Reinigung von zur Straße gehörenden Regenwasserabläufen und Sinkkästen.
- (4) **Niederschlagswasser** im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser (auch Schmelzwasser).
- (5) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Grundstückseigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn der Eigentümer identisch ist, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (6) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind
- a) alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sind
- und
- b) Einrichtungen, die der Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen; sie sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
- (7) Der **Grundstücksanschluss** im Freigefälle ist der Anschlusskanal, der von der Abzweigstelle des öffentlichen Abwasserkanals (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze führt. Bei Vakuum- bzw. Druckentwässerung besteht der Grundstücksanschluss aus der Vakuumanschluss- bzw. Druckleitung, die von der Abzweigstelle der Vakuuhaupt- bzw. Hauptdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze führt.
- (8) Zu den **zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen** gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie
- a) das Leitungsnetz (Abwasserkanäle) für Schmutz- und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt; das Leitungsnetz (Abwasserkanäle) sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; das Leitungsnetz (Abwasserkanäle) für Schmutzwasser, soweit es sich um die Abwasserentsorgungsanlage Lebus handelt,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene sowie betriebene Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient,

- c) Rückhaltebecken, offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Abwasser dienen,
 - d) bei einer Entwässerung im Drucksystem auch die auf einem privaten Grundstück befindlichen notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk nebst Energieversorgungs- und Steuerungsanlagen,
 - e) der Grundstücksanschluss.
- (9) **Druckentwässerungsnetze** sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage.
- (10) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten sind dazu verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstück Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.

- (11) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer trotz Aufforderung diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellbevollmächtigten benennen.

§ 3 Indirekteinleiter

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserentsorgungsanlagen einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Zweckverband mit dem Entwässerungsantrag nach § 10, bei bestehenden Anschlüssen auf Aufforderung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge unverzüglich zu benennen. Auf Anforderung des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer unverzüglich weitere Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der „Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ (Indirekteinleiterverordnung) vom 26. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 29], S.598), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 33]) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht Schmutzwasser

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen wird, sofern dies dem Zweckverband wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das Benutzungsrecht besteht auch für zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer).
- (3) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen hergestellt oder bestehende zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen geändert oder erweitert werden.
- (4) Das Anschlussrecht an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsbereiten zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und/oder Kosten verursacht, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zum wirtschaftlichen Ausgleich der erforderlichen Maßnahmen zu tragen und dafür auf Verlangen dem Zweckverband bei Antragstellung Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Mehraufwendungen leistet.
- (6) Der Zweckverband kann die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Abwasserentsorgungsanlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist.

Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die für die ausreichende Dimensionierung entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Mehrkosten leistet. Sicherheiten werden nicht verzinst und können vom Zweckverband mit Abgaben- und Ersatzansprüchen verrechnet werden.

- (7) Der Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ist ausgeschlossen und das Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, soweit diese für das Grundstück satzungsgemäß und betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, soweit
- b) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder
- c) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und ihrer Benutzung parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1. Die Pflicht zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist vorrangig zu erfüllen.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage. Der Anschluss hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage vorzubereiten.

- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 gilt, der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig. Die Kosten sind von den Anschluss- bzw. Benutzungsverpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Zweckverband zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden.
- (3) Für das Befreiungsverfahren einschließlich des Widerrufs der Befreiung werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.
- (4) Wird eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß der Fäkalienatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht Niederschlagswasser

- (1) Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Niederschlagswasser auf andere Grundstücke gelangt oder sonst abfließt.
- (2) In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung. Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahme zulassen, wenn die Versickerung auf dem Grundstück unzumutbar ist.
- (3) Vorhandene und vom Zweckverband genehmigte Anschlusskanäle, über die das Niederschlagswasser bisher in das Kanalnetz der zentralen öffentlichen

Abwasseranlagen des Verbandes abgeleitet wurde, genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.

- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, bei denen eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist und die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können. Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies nach Aufforderung nachzuweisen.
- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und/oder Kosten verursacht, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zum wirtschaftlichen Ausgleich der erforderlichen Maßnahmen zu tragen und dafür auf Verlangen dem Zweckverband Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Mehraufwendungen leistet.
- (6) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasseranlagen das Recht, nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung das auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

Das Benutzungsrecht besteht auch für zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer).

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr vollständig versickert werden kann und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 11 verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, sofern es nicht auf dem Grundstück versickert oder anderweitig genutzt werden kann, in die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls

der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und unter Darlegung der technischen Lösung der Niederschlagswasserentsorgung auf dem Grundstück schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die technische Lösung zur Verbringung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück darf anderen gesetzlichen Regelungen nicht zuwiderlaufen.

- (2) Die Befreiung soll befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen sowie mit Auflagen- und/oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10

Entwässerungsantrag und -genehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an jeweilige zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung und deren Änderungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich und unter Verwendung eines beim Zweckverband erhältlichen Formblatts zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Dem **Antrag für die Einleitung von Schmutzwasser** in die öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlagen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,
- d) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
- e) ein aktueller Grundbuchauszug.

Dem **Antrag für die Einleitung von Niederschlagswasser** in die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur Niederschlagswasserentsorgung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie mit Angaben über die Größe und die Befestigungsart der Entwässerungsflächen,
 - b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - bauliche Anlagen auf dem Grundstück und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand,
 - c) eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen,
 - d) Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
 - e) ein aktueller Grundbuchauszug.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
 - (4) Der Zweckverband kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Zweckverband von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.
 - (5) Wird wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich, ist der Entwässerungsantrag beim Zweckverband einen Monat vor dem Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Änderung. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
 - (6) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die eigenen Leistungen des Zweckverbandes sowie die entstehenden Auslagen, insbesondere für Sachverständige, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes abgerechnet.
 - (7) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften oder technischen Normen (allgemein anerkannten Regeln der Technik) erforderlich sein sollen.
 - (8) Der Zweckverband kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 11 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt

des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (9) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte kann der Zweckverband auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen anordnen. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt. Die eigenen Leistungen des Zweckverbandes sowie dessen Auslagen für Untersuchungen und Kontrollen sowie bei der Überwachung werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer erhoben.
- (10) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (11) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (12) Zur Abgeltung des Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwandes für die Genehmigungen, Verfügungen und sonstige Verwaltungshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der Zweckverband Kosten nach Maßgabe seiner Verwaltungskostensatzung.

§ 11 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen gelten die nachfolgend geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Zweckverband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Alle Abwässer dürfen, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers sowie die Einleitzeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren, und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.
- (4) In den Gebieten, in denen das Niederschlagswasser von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen ist, darf in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen nur Schmutzwasser, jedoch kein Niederschlagswasser eingeleitet werden. In den

nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Oberflächen-, Grund-, Quell-, Drainage-, Qualm- oder sonstiges Wasser darf nicht in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden.

- (5) Der Zweckverband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.
- (6) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen einzuleiten, die nach Art und Menge
- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - b) das mit der Abwasserentsorgung beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - c) die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - d) die Funktion der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,
 - e) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden können,
 - f) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen oder Bau- und Werkstoffe angreifen können,
 - g) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - h) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können oder
 - i) eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe und Stoffgruppen:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehricht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

- e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- g) Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- h) Emulsionen von Mineralölprodukten,
- i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- j) Inhalte von Chemietoiletten,
- k) der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,
- l) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Dung, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- m) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot, Inhalte von Chemietoiletten einzuleiten, zulassen. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Das Einbringen nicht auflösbarer Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons) ist verboten.

- (7) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils geltenden Fassung wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.
- (8) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen sind Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen aufgeführt werden. Gelangen solche Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen oder ist dies zu befürchten, so hat der Verursacher oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den Zweckverband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von

höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur, pH-Wert und absetzbare Stoffe anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 10, 11 und 12 die nachfolgend festgelegten Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten.

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
Temperatur	35° C
PH-Wert	6,5 - 10,0
Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzzeit)	10 ml/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB homog.)	1.500 mg/l
Ammonium – N	95 mg/l
Stickstoff gesamt	100 mg/l
Chlorid	400 mg/l
Tenside	10 mg/l
Leitfähigkeit	5,0 mS/cm
2. Anorganische Stoffe	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Vanadium (V)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
Chlor, freisetzbar (Cl)	0,5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
Cyanid, gesamt (CN)	5,0 mg/l

Sulfat	(SO ₄ -)	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	(S ₂ -)	2,0 mg/l
Fluorid, gelöst	(F)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	(P)	50 mg/l

3. Organische Stoffe

schwerflüchtige, lipophile Stoffe		300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex		20 mg/l
Adsorbierbare organische Halogene		1,0 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe		0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig		100 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel		10 g/l als TOC

Für hier nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 57 und § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Vorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (11) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 16) erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (12) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Einleitgenehmigung Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 6.

- (13) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die im Fachmodul Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (14) Der Zweckverband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
- (15) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Einleitgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.
- (16) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 9. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in den Abs. 9 und 10 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- (17) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Zweckverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (18) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 9 und 10 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (19) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 sowie 6 bis 12 unzulässigerweise in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Der Zweckverband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder von Stoffen zu verhindern, die die Festlegungen der Abs. 4 sowie 6 bis 12 verletzen. Die Schäden und Nachteile hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband im Wege des Kostenersatzes zu erstatten; die Kosten und Auslagen trägt der Grundstückseigentümer nach näherer Bestimmung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes.
- (20) Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.
- (21) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite

des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionschachtes bzw. des Pumpenschachtes oder Vakuumschachtes bestimmt der Zweckverband.

- (2) Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche (Hinterliegergrundstück), wird der Grundstücksanschluss vom Hauptkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze hergestellt, wenn der Anschluss mittelbar über einen Privatweg oder über das Vorderliegergrundstück gestattet wird und dessen Verbleib, Unterhaltung und Benutzung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes und auf Kosten des Grundstückseigentümers auf Dauer gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
- (4) Der Zweckverband lässt den Grundstücksanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Er kann den Grundstücksanschluss für die etwaig zugelassene Niederschlagswasserentsorgung auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht.
- (5) Der Zweckverband kann für ein Grundstück mehrere Anschlüsse auf Antrag zulassen oder selbst verlangen, wenn es aus technischen Gründen notwendig ist. Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks müssen die neugebildeten Grundstücke jeweils gesondert entwässert und angeschlossen werden. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Sie sind dem Zweckverband nach Aufwand zu erstatten.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau, beim Betrieb oder bei der Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, keine Ansprüche gegenüber dem Zweckverband geltend machen.
- (7) Der Zweckverband hat den ersten Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung zu erstatten, wenn die Unterhaltung oder Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen. Die Kosten der Wiederherstellung nach einer Veränderung trägt der Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes abgerechnet.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen anzuschließende Grundstück ist von den Grundstückseigentümern mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986, DIN EN 752 sowie DIN 18300 in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Dazu gehört bei einer Entwässerung über eine Freispiegelkanalisation unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze grundsätzlich ein Revisionsschacht, der jederzeit zugänglich sein muss. Für die Inspektion, Wartung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein Revisionsschacht unter Beachtung der DIN EN 752 und DIN EN 476 mit einer Nennweite von mindestens DN/ID 400 zu errichten. Fehlt ein Revisionsschacht auf einem bereits angeschlossenen Grundstück, kann der Zweckverband einen nachträglichen Einbau verlangen.

Ist für das Ableiten des Abwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine elektrisch oder mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Grundstückseigentümer eine Abwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen, vorzuhalten und zu betreiben.

- (3) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Für bereits bestehende und noch nicht überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Prüfung bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31.12.2025 vornehmen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die einen Bestandsplan und einen Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Bescheinigung ist dem Zweckverband bis zur Abnahme vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II oder III befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls sind die Dichtheitsprüfungen in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Zweckverband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der vorgenannten Fristen zu fordern. Der Zweckverband setzt den Grundstückseigentümern zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der Zweckverband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer, die im Wege der Kostenerstattung vorzunehmen ist. Die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) abgerechnet.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage satzungsgemäß hergestellt worden ist. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden Frist zu beseitigen.

Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband.
- (8) Bestehen auf einem Grundstück Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung umgegangen wird, so hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§ 15) und erst dann in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangen, wenn von ihm nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 11 Abs. 6 Satz 1 genannten Bereiche bestehen.

§ 14

Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Mitarbeitern und Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücks-entwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Die Mitarbeiter und Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Messungen durchzuführen und das eingeleitete oder einzuleitende Schmutz- oder sonstige Wasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit für den Zweckverband und seine Beauftragten zugänglich sein.
- (4) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, Bauherrn, ausführenden Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung sowie Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dieselben Verpflichtungen hat der

Grundstückseigentümer einem zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten aufzuerlegen. Kommt der Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers einzuholen.

§ 15 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Vorbehandlungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik auszustatten, wenn die vom Zweckverband in der Entwässerungsgenehmigung (§ 10) oder den Einleitbedingungen (§ 11) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage abfließenden Abwassers nicht oder absehbar nicht eingehalten werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik unverzüglich anzupassen. Dies gilt insbesondere bei unzulänglicher Vorbehandlungsleistung.
- (3) Die vom Zweckverband vorgegebenen Einleitungswerte (§ 11) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die vorgegebenen Einleitungswerte (§ 11) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das den Beauftragten des Zweckverbandes auf Verlangen unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- (6) Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Zweckverband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einleitung solcher Stoffe zu verhindern, die den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden. Der Zweckverband ist weiterhin berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen sowie Untersuchungen und Messungen vorzunehmen. Die dem Zweckverband für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten und Auslagen, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen und der eigenen Aufwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes gegenüber dem Benutzungsberechtigten und dem Einleiter, die gesamtschuldnerisch haften, abgerechnet. Die Schäden, die der Zweckverband

aufgrund eines Verstoßes erleidet oder die sich nicht beseitigen lassen, hat der Benutzungsberechtigte dem Zweckverband zu erstatten.

- (7) Der Zweckverband kann verlangen, dass durch den Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und ihm nebst ladungsfähiger Anschrift unverzüglich schriftlich nach Aufforderung benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Die Person nach Satz 1 hat über eine ladungsfähige Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland zu verfügen.

§ 16

Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, Stell- und Umschlagplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat eine Vorbehandlungsanlage bzw. Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Abwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 11 nicht einhält.
- (2) Der Zweckverband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen nach Abs. 1 zu verhindern, die den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die dem Zweckverband für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) abgerechnet.
- (3) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider hat der Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen auswirken können, sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Er hat jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Der Anzeigepflichtige hat jeden Schaden, der dem Zweckverband durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstückseigentümer haben sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstau-ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstau-ebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß dem Stand der Technik (insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986 sowie DIN EN 752 in der jeweils geltenden Fassung) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten gegen Rückstau gesichert sein.
- (2) Bei Verwendung eines Rückstauverschlusses ist dieser dauerhaft geschlossen zu halten. Wo der Rückstauverschluss nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstau-ebene zu heben und dann in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstau-ebene liegen, sind gegen Rückstau zu sichern. Es kann mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

§ 18

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den Anschluss des jeweiligen Grundstücks erforderlich sind. Der Grundstückseigentümer hat bei einer Entwässerung im Drucksystem die Herstellung, Unterhaltung und ggf. Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf seinem Grundstück durch den Zweckverband zuzulassen und diese Grundstücksbenutzung entschädigungsfrei zu dulden.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Zweckverband. Die Pumpenanlage, die Druckleitung und die elektrische Versorgungsleitung dürfen nicht überbaut werden. Die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage. Der Zweckverband kann bestimmen, dass die elektrische Versorgung mit einer Spannung von 380 V (Kraftstrom) durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten bereitzustellen ist.
- (3) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Zweckverband den Anschluss von mehreren Grundstücken an ein gemeinsames Pumpwerk auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche der betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 19

Maßnahmen an den öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlagen

- (1) Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit dessen vorheriger Zustimmung betreten werden. Jegliche Eingriffe an den oder in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten öffentlich und gegenüber den betroffenen Eigentümern anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 20

Altanlagen

- (1) Sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21

Anzeige-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen, gewerblichen und industriellen Abwasseranlagen zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.
- (2) Soweit der Grundstückseigentümer über Informationen, Analysen und Gutachter Dritter i.S.d. Satzes 1 verfügt, sind diese frei von Rechten Dritter dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen; machen Dritte hieraus Ansprüche gegenüber dem Zweckverband geltend, hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband von diesen Ansprüche Dritter freizustellen.
- (3) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Einleitung von Abwasser in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen vor deren Beginn dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die

zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zu Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtungspflicht besteht auch bei dem Verdacht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen gelangt sind.

- (5) Der Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Grundstücksanschlusses) dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entstandenen Verbräuche und Gebühren, einschließlich entgangener Grundgebühren, neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Für die Erhebung dieser Gebührenansprüche des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der jeweiligen Schmutzwassergebühren- und Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes entsprechend.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Schäden am Grundstücksanschluss oder der Grundstücksentwässerungsanlage sowie an einer Vorbehandlungsanlage unverzüglich mündlich und nachfolgend schriftlich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (7) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und sonstigen Abgabensprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entstehen.
- (8) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art, Menge und/oder Beschaffenheit des Abwassers beeinflussen können (z.B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist gesondert schriftlich mitzuteilen.
- (9) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll. Die Einleitung dieser Wassermenge in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ist nach Maßgabe der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes gebührenpflichtig. In diesem Falle steht die eingeleitete Niederschlags- oder Brauchwassermenge dem Schmutzwasser gleich; im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes entsprechend.
- (10) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Der Eigentümer hat das Betreten des Grundstücks und von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen

Anlagenteilen sowie allen Abwasseranfallstellen auf dem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück zu gewähren.

- (11) Soweit dem Zweckverband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Zweckverband solche Daten in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 22 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch
- a) Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen oder von Anlagen Dritter, deren sich der Zweckverband zur Aufgabendurchführung bedient,
 - b) Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- oder Dauerregen,
 - c) zeitweilige Stilllegung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 - d) Behinderung des Wasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - e) fachbehördliche Anordnungen oder fehlende Verfügbarkeit von Betriebsmitteln, insbesondere von notwendigen Fällmitteln zur Erzielung der behördlich vorgegebenen Ablaufwerte oder
 - f) höhere Gewalt, Streik oder ähnliche Gründe
- hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 35 Euro.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen. Aufwendungen, die dem Zweckverband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind dem Zweckverband nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung, Schäden des Zweckverbandes diesem im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern zu erstatten. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner gebühren- und kostenersatzpflichtig.
- (4) Wer unbefugt Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem Zweckverband entstehen, sind dem Zweckverband nach den

Vorschriften der Verwaltungskostensatzung, Schäden im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

- (5) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem Zweckverband entstehen, sind dem Zweckverband nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung, Schäden im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Sondervereinbarungen

Sind Grundstückseigentümer nach dieser Satzung nicht zum Anschluss an die oder zur Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Für dieses Benutzungsverhältnis finden die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 24 Beiträge, Gebühren, Verwaltungskosten

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Beiträge nach Maßgabe seiner Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
- (2) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlagen erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren nach Maßgabe seiner Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung.
- (3) Für das Verwaltungshandeln des Zweckverbandes nach dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der Zweckverband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der

jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der sonstigen Zwangsmittel, einschließlich der Kosten der Ersatzvornahme, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 abwassererzeugende Betriebsvorgänge oder weitere Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall oder die Vorbehandlung von Abwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt oder erteilt,
 2. § 5 Abs. 1 oder Abs. 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen anschließt oder anschließen lässt,
 3. § 5 Abs. 6 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zuführt,
 4. § 6 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
 5. § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserentsorgung anschließt oder anschließen lässt,
 6. § 8 Abs. 2 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserentsorgung einleitet,
 7. der Entwässerungsgenehmigung nach § 10 die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt,
 8. § 10 Abs. 1 Satz 2 Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes vornimmt,
 9. § 10 Abs. 2 im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder dem Zweckverband unrichtige oder unvollständige Pläne oder Unterlagen vorlegt,
 10. § 10 Abs. 5 die Entwässerungsgenehmigung oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 11. § 10 Abs. 8 den festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,

12. § 10 Abs. 9 Satz 2 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband nicht duldet,
13. § 10 Abs. 10 vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und ohne Einverständnis des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
14. § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung oder die Entscheidung über den Antrag dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
15. § 11 Abs. 4 Niederschlags-, Oberflächen-, Grund-, Quell-, Drainage-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen einleitet,
16. § 11 Abs. 6 oder Abs. 7 oder Abs. 12 Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen,
17. § 11 Abs. 8 Satz 3 die unverzügliche Benachrichtigung des Zweckverbandes unterlässt und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift,
18. § 11 Abs. 9 Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser ohne qualifizierte Stichprobe in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen einleitet,
19. § 11 Abs. 10 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
20. § 11 Abs. 17 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder geeignete Rückhaltemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift,
21. § 12 Abs. 8 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,
22. § 13 Abs. 3 oder 4 die Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
23. § 13 Abs. 3 Satz 4 als Eigentümer oder Berechtigter eines Grundstücks, in dem Leitungen verlaufen, die Dichtheitsprüfung und damit einhergehende Maßnahmen nicht duldet,
24. § 13 Abs. 3 Satz 6 die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
25. § 13 Abs. 5 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt,
26. § 13 Abs. 5 Satz 4 oder Abs. 6 festgestellte Mängel nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vom Zweckverband gesetzten Frist beseitigt,
27. § 13 Abs. 5 Satz 5 Rohrgräben vor der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband verfüllt,
28. § 13 Abs. 7 Satz 1 die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht oder nicht mehr den geltenden Bestimmungen i.S.d. § 13 Abs. 2 entspricht, nicht anpasst oder entgegen Satz 2 die Erfüllung dieser Bestimmungen nicht nachweist oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt oder entgegen Satz 3 die Beseitigung nicht oder nicht schriftlich

anzeigt oder entgegen Satz 5 die Anpassungsmaßnahmen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes beginnt,

29. § 13 Abs. 8 nicht sicherstellt, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§ 15) und erst dann in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangen, wenn vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 11 Abs. 6 Satz 1 genannten Bereiche bestehen,
30. § 14 Abs. 1 den Mitarbeitern oder den Beauftragten des Zweckverbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht ungehinderten Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage oder den Vorbehandlungsanlagen oder den Abwasseranfallstellen gewährt,
31. § 14 Abs. 5 Satz 1 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung zu stellt,
32. § 15 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Vorbehandlungsanlage ausstattet,
33. § 15 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt oder überwacht oder unterhält oder nicht dem Stand der Technik anpasst,
34. § 15 Abs. 4 Satz 1 die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt,
35. § 15 Abs. 5 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des Zweckverbandes nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
36. § 15 Abs. 7 Satz 1 dem Zweckverband keine Person oder keine Person mit ladungsfähiger Anschrift benennt oder nicht rechtzeitig nach Aufforderung benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist oder entgegen Abs. 7 Satz 2 eine Person ohne ladungsfähige Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland benennt,
37. § 16 Abs. 1 Satz 1 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, Stell- oder Umschlagplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schafft,
38. § 16 Abs. 1 Satz 3 Stoffe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen einleitet,
39. § 16 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält,

40. § 16 Abs. 5 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
41. § 16 Abs. 5 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
42. § 17 Abs. 1 unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte oder Schmutzwasserabläufe nicht oder nicht gemäß dem Stand der Technik gegen Rückstau sichert,
43. § 18 Abs. 1 die Herstellung, Unterhaltung oder Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf seinem Grundstück durch den Zweckverband nicht zulässt oder die Grundstücksbenutzung nicht duldet,
44. § 18 Abs. 2 die Pumpenanlage oder die Druckleitung oder die elektrische Versorgungsleitung überbaut,
45. § 19 Abs. 1 Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt,
46. § 20 Abs. 1 die auf dem Grundstück befindliche abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, nicht oder nicht rechtzeitig schadlos außer Betrieb setzt oder nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
47. § 21 Abs. 1 Satz 1 dem Zweckverband die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen oder gewerblichen oder industriellen Abwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen Abs. 1 Satz 4 die Ermittlung dieser Daten durch den Zweckverband nicht duldet,
48. § 21 Abs. 3 dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs entfallen sind,
49. § 21 Abs. 4 Satz 1 dem Zweckverband den Beginn der Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
50. § 21 Abs. 4 Satz 2 die Unterrichtung des Zweckverbandes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt oder entgegen Satz 3 nicht oder nicht vollständig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
51. § 21 Abs. 6 dem Zweckverband Betriebsstörungen oder Schäden am Grundstücksanschluss oder an der Grundstücksentwässerungsanlage oder an Vorbehandlungsanlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
52. § 21 Abs. 7 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

53. § 21 Abs. 8 eine Änderung, die die Art oder die Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers beeinflussen können, nicht oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt,
54. § 21 Abs. 9 Satz 1 dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll,
55. § 21 Abs. 10 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte des Zweckverbandes nicht duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen oder allen Abwasseranfallstellen auf dem Grundstück nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 9, 10, 12, 14, 17, 24, 30, 31, 35, 36, 41, 43 und 47 bis 55 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag nach § 10 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Bisher erteilte Genehmigungen des Zweckverbandes für Anlagen der Niederschlagsentwässerung und die Nutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen bleiben wirksam.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schröder
Verbandsvorsteher

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 10.03.2025 ausgefertigten Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstehers wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schröder
Verbandsvorsteher

Fürstenwalde, 10.03.2025

**Satzung über die Entschädigung
der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des
Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung, BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung, KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 10.03.2025 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zahlungsbestimmungen
- § 4 Aufwandsentschädigung
- § 5 Sitzungsgeld
- § 6 Verdienstausfall
- § 7 Reisekostenentschädigung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Vorstandes (Verbandsausschuss) sowie den ehrenamtlichen Vorstandsvorsitzenden und etwaige Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland. Diese Satzung gilt nicht, wenn dieser Personenkreis zugleich hauptamtlich bei dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland tätig ist.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse wird keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Vorstandes (Verbandsausschuss) wird zur Abdeckung des mit diesem Mandat verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, der Ausschüsse der Verbandsversammlung, des Vorstandes (Verbandsausschuss), dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren Stellvertretern werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für einen Kalendermonat bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats auf die dem Verband mitgeteilte Bankverbindung gezahlt. Das Sitzungsgeld wird spätestens nach 3 Monaten ausgezahlt.
- (2) Wird das Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Kalendertag in der Eigenschaft eines Mitglieds der Verbandsversammlung, eines Mitgliedes eines Ausschusses der Verbandsversammlung oder des Vorstandes (Verbandsausschuss) darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Vorstandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. von 250 Euro.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 60 Euro.
- (3) Besteht der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat wird nur der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

- (4) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach den Abs. 1 und 2 jeweils 50 v.H. der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Erhält der Stellvertreter bereits aufgrund einer ihm übertragenen Funktion eine Aufwandsentschädigung, so darf der insgesamt gewährte Betrag die Höchstgrenze der für die Funktion des Vertretenen vorgesehenen Aufwandsentschädigung nicht überschreiten.

Ist die Funktion des Verbandsvorstehers nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe die Aufwandsentschädigung des Vertretenen in voller Höhe.

- (5) Mitglieder des Verbandsvorstandes (Verbandsausschuss) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 Euro.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes (Verbandsausschuss) erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld i.H.v. 30 Euro. Bei Nichtteilnahme, gleich aus welchen Gründen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Dem jeweiligen Vertreter des Mitgliedes der Verbandsversammlung wird nur bei Wahrnehmung der Vertretung das Sitzungsgeld gezahlt. Er hat diesen Anspruch bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes geltend zu machen.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes (Verbandsausschuss) haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Der Höchstbetrag für die Erstattung des Verdienstaufschlags beträgt 30 Euro/Stunde. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Gewährung eines Verdienstaufschlags über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen und darf einen Stundensatz von 30 Euro nicht überschreiten. Für nicht im Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehende Personen nach Abs. 1 wird ein Verdienstaufschlag nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Falls diesen Personen im häuslichen Bereich Nachteile entstehen, die nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, so werden diese Kosten bis zur Höhe des zugelassenen Verdienstaufschlags erstattet.
- (3) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.

§ 7
Reisekostenentschädigung

- (1) Für vom Vorstandsvorsteher oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung angeordnete oder genehmigte Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion stehen, wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes (Verbandsausschuss) ist die Reisekostenstufe vorgesehen, die der Hauptverwaltungsbeamte erhält.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien des Verbandes sind keine Dienstreisen i.S.d. Absatzes 1. Eine Erstattung von Kosten für solche Fahrten ist nur dann möglich, wenn dabei die Grenzen des Verbandsgebietes überschritten werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Schröder
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 19.12.2024 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schröder
Verbandsvorsteher

Fürstenwalde, 19.04.2024

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die
Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 19.12.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 24. Januar 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 1 vom 15. Februar 2024, Seiten 2-10 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 15. Februar 2024, Seite 11), wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

7. Die Leistungsgebühr beträgt
 - a) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,15 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,53 € pro m³,
 - b) vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,20 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,53 € pro m³,
 - c) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,26 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,61 € pro m³,
 - d) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,32 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,61 € pro m³,
 - e) vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,45 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,83 € pro m³,
 - f) vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,83 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 5,67 € pro m³,

- g) vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,84 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 5,79 € pro m³,
- h) ab 01.01.2025
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,88 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 5,85 € pro m³,

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schröder
Verbandsvorsteher

